

10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Reihenfolge der Vertragsbestandteile bei Widersprüchen

Vertragsbestandteile sind bei Widersprüchen in nachfolgender Reihenfolge:

- a) die Antworten der Bieterfragen im Vergabeverfahren (Anlage 1) sowie das Protokoll des Aufklärungsgesprächs (Anlage 2)
- b) die Leistungsbeschreibung
- c) die Besonderen Vertragsbedingungen und Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen,
- d) etwaige Zusätzliche Vertragsbedingungen und Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- e) soweit vorhanden, die bereits erhaltenen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen
- f) das Angebot des Auftragnehmers
- g) VOB/B und VOB/C in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung,
- h) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), insbesondere die Vorschriften
 - §§ 280–286 (Schadensersatzpflicht, Verzug),
 - §§ 305–310 (Allgemeine Geschäftsbedingungen),
 - §§ 631–650 (Werkvertragsrecht, Bauvertrag),
- i) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle zum Zeitpunkt der Abnahme gültigen technischen Regeln, z.B. DIN-Normen, VDI/VDE-Vorschriften, Vorschriften der in der Bundesrepublik Deutschland allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichts-behörden und Gütegemeinschaften oder TÜV-Bestimmungen, alle geltenden und das Bauvor-haben betreffenden Gesetze, Verordnungen und Satzungen, z.B. BauGB, Arbeitsstätten-richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften etc.

10.2 Weitere Vertragspflichten

10.2.1 Arbeitskräfte

Vor Beginn der Arbeiten übersendet der Auftragnehmer der Objektüberwachung unaufgefordert eine Auflistung der auf der Baustelle zum Einsatz vorgesehenen Arbeitskräfte inkl. Angabe der Qualifikation eines jeden Mitarbeiters. Ein Nachweis der Qualifikation ist auf Anforderung dem Auftraggeber zu übergeben. Unterbleibt diese Mitteilung, steht es dem Auftraggeber frei, alle ausgeführten Stundenlohnarbeiten als Bauhelfer anzuerkennen. Wird die Liste verspätet übergeben, so steht es dem Auftraggeber frei, alle bis dahin aufgelaufenen Stunden als Bauhelfer anzuerkennen.

Diese Liste ist im weiteren Verlauf der Bautätigkeit bei Änderungen stets auf dem aktuellen Stand zu halten und dem Auftraggeber unaufgefordert unverzüglich zu übergeben.

Die vor Ort eingesetzten Handwerker (auch die etwaiger Nachunternehmer) müssen über einen ausreichenden Impfschutz gegenüber Masern verfügen. Das Klinikum behält sich stichprobenartige Kontrollen vor.

10.2.2 Bauzeitenplan und Ausführungsfristen des Auftragnehmers

Innerhalb von 12 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom Auftragnehmer auf Grundlage der vertraglichen Ausführungsfristen und sonstiger verbindlicher Vorgaben ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen, welcher der Freigabe durch die Objektüberwachung bedarf. Nach der Freigabe sind die einzelnen Termine verbindlich.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Bauzeitenplan und die verbindlichen Ausführungsfristen an veränderte Umstände anzupassen. Die Anpassung bedarf der Freigabe durch den Auftraggeber.

Ferner ist der Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich alle Angaben zu machen, die Einfluss auf die zeitliche Durchführung seiner Arbeiten haben (z.B. Dauer von Arbeiten, Leistungsstand von Subunternehmern und Zulieferern, vorhandene Kapazitäten).

Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zur Aufstellung oder Anpassung von Bauzeitenplan und Ausführungsfristen oder seinen Mitteilungspflichten nach dieser Ziffer nicht nach, so kann der Auftraggeber nach billigem Ermessen einen neuen Bauzeitenplan aufstellen oder neue verbindliche Ausführungsfristen bestimmen. Der angepasste Bauzeitenplan bzw. die angepassten Fristen werden mit Zugang beim Auftragnehmer für diesen verbindlich.

Werden Fristen oder Bauzeitenpläne aus Gründen geändert, für die der Auftragnehmer nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen nicht einzustehen hat, so bleiben seine insoweit bestehenden Rechte unberührt.

Erkennt der Auftragnehmer, dass seine Ausführungsfristen oder der Bauzeitenplan nicht eingehalten werden können, so teilt er dies dem Auftraggeber unverzüglich mit.

Mit dem "Beginn der Arbeiten" gem. EVM-Blatt 214, Punkt 1.1, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der Arbeiten vor Ort am Klinikum beschrieben.

10.2.3 Baustelleneinrichtung

Die Zuweisung der für die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers erforderlichen Flächen erfolgt durch den Auftraggeber.

Arbeitsplätze, Lagerflächen, auch für kurzfristige Zwischenlagerung, Standflächen für Transporteinrichtungen etc. innerhalb des Baugeländes werden nur nach Zuweisung zur Verfügung gestellt. Diese können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden. Eine Nutzung von öffentlichen Flächen oder Flächen Dritter ist Sache des Auftragnehmers. Erforderliche Genehmigungen und Abstimmungen hat er rechtzeitig beizubringen.

Planung der Baustelleneinrichtung, rechtzeitige Abstimmung mit den zuständigen Behörden, Antragsstellung, Einholung von erforderlichen Genehmigungen, sowie ggf. resultierende Maßnahmen (Beispiel: Einrichtung und Unterhaltung der Tages- und Nachtkennzeichnung des Kranes etc.) sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Für Pausen-, Material- und Werkräume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen.

Bäume und Sträucher im Baustellenbereich müssen während der Bauarbeiten geschützt werden. Freigaben und Genehmigungen sind vor Aufstellung von Baukränen, Mobilkränen und anderen Hindernissen der Bauleitung / Objektüberwachung des Auftraggebers vorzulegen.

Auf- und Abbau sowie Vorhaltung der Baustelleneinrichtung einschließlich des Bauschildes nach Vorgabe des Auftraggebers, Herstellung aller Zuwegungen zu den öffentlichen Straßen (Baustellenzufahrt), Grundstücken und Anlagen für den Baubetrieb, sowie die Erfüllung aller daraus entstehenden Verpflichtungen einschließlich der Reinigung und Wiederherstellung nach Abschluss des Bauvorhabens obliegt dem Auftragnehmer.

10.2.4 Bautagesberichte

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch im DIN A4 Format zu führen. Es ist für jeden Tag ein Bautagebuchbericht zu erstellen, aus dem folgendes hervorgehen muss:

- Art, Beginn und Ende der Tätigkeit
- Anzahl der Beschäftigten
- Maschineneinsatz
- Einsatz von Stoffen und Bauteilen
- Angaben über Baustellenbesuche
- Witterungsverhältnisse
- Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unterbrechungen mit Angabe der Gründe und alternativer Einsatzmöglichkeiten
- Anordnungen der Objektüberwachung, des Auftraggebers und des SiGeKo

Eine Ausfertigung ist der Objektüberwachung spätestens am Ende der Woche zur Gegenzeichnung vorzulegen.

10.2.5 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens 2 Wochen bevor und nachdem er Arbeiten auf der Baustelle ausgeführt hat, an den einmal wöchentlich stattfindenden Baustellenbesprechungen teilzunehmen und dazu seinen Fachbauleiter oder – nur bei Verhinderung – einen sachkundigen Vertreter zu entsenden. Der genaue Termin der Baustellenbesprechungen wird von der Bauleitung / Objektüberwachung festgesetzt.

Die Nichtteilnahme an Baubesprechungen, obwohl die Notwendigkeit aus der vorherigen Bestimmung abgeleitet ist, wird mit 100 € netto je Nichtteilnahme als Rechnungsabzug verrechnet, sofern er seine Nichtteilnahme zu vertreten hat.

10.3 Verkehrssicherungspflichten

Die Wahrnehmung aller Verkehrssicherungspflichten und Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen, insbesondere der Baustellenverordnung im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens bis zur Übergabe an den Auftraggeber bzw. bis zur Abnahme obliegt dem Auftragnehmer.

10.4 Bauschild/ Rechnungsabzug

Der Auftraggeber kann ein gemeinsames Bauschild aufstellen lassen. Der Auftragnehmer erhält dann – auf Anordnung des Auftraggebers verpflichtend – eine Firmentafel, die mit seinen Angaben zu Gewerk, Name, Anschrift, Telefon und Faxnummer anzubringen ist. Separate Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Die Nutzung des Bauschildes durch den Auftragnehmer wird pauschal mit 250,00 Euro brutto von der Schlussrechnung abgezogen.

10.5 Baustrom / Bauwasser / Rechnungsabzüge

Für die Stromversorgung werden dem Auftragnehmer im Bereich der vorhandenen Gebäude Anschlussmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Beleuchtung der Arbeitsstätte ist vom Auftragnehmer selbständig durchzuführen, soweit das Tageslicht nicht ausreicht. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer den Nachweis für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere der Emissions- und Immissionsrichtwerte, zu erbringen.

Brauchwasser für die Aufbereitung von Baustoffen und zur Reinigung wird im Baustellenbereich vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Eine Baustellenumlage in Höhe von insgesamt 1,0% wird dem Auftragnehmer als pauschale Kostenbeteiligung vom Nettobetrag der Abschlags- und Schlusszahlungen abgezogen

- für die bauseitige Bereitstellung und Vorhaltung der Sanitäreinrichtungen (0,2 %)

- für die Bereitstellung und Vorhaltung der Entnahmemöglichkeiten für Bauwasser (0,4%) und Baustrom (0,4%) sowie dessen Verbräuche.

10.6 Betriebshaftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer hat bei Auftragserteilung den Nachweis über das wirksame Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung, einschließlich einer Umweltdeckung, für die Laufzeit des mit dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages zu erbringen. Die Deckungssummen müssen in Abhängigkeit der Angebotssumme pro Versicherungsjahr mindestens betragen:

Angebotssumme netto	< 750.000€	≥ 750.000€ und < 1,5 Mio. €	≥ 1,5 Mio. €
Versicherungssumme Personenschäden	1,5 Mio. €	3,0 Mio. €	5,0 Mio. €
Versicherungssumme sonst. Schäden	1,5 Mio. €	3,0 Mio. €	5,0 Mio. €

Der Auftragnehmer hat Haftpflichtschäden nach deren Entstehung unverzüglich seiner Betriebshaftpflichtversicherung und in Kopie dem Auftraggeber anzuzeigen.

Der Auftragnehmer hat den Versicherungsschutz auf Anforderung des Auftraggebers jederzeit nachzuweisen. Kommt er der Nachweispflicht nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine Frist von

mindestens 10 Werktagen setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

Vor der Vorlage eines jeweils gültigen Versicherungsnachweises werden Zahlungen des Auftraggebers an den Auftragnehmer nicht fällig.

Der Auftragnehmer tritt hiermit die sich aus dem abzuschließenden Versicherungsvertrag ergebenden Ansprüche sicherheitshalber an den Auftraggeber ab, bleibt jedoch, solange er vertragsgemäß erfüllt, zur Geltendmachung aller Ansprüche im eigenen Namen berechtigt.

Sofern gemäß den Versicherungsbedingungen eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit die Versicherungen unwiderruflich an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten, sofern sie diesem zustehen.

10.7 Bauleistungsversicherung / Rechnungsabzug

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab, durch die der Auftragnehmer mitversichert ist. Der Versicherung liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Bauleistungsversicherung von Gebäuden durch Auftraggeber – ABN – zugrunde. Bei jedem von ihm zu vertretenden Schadensfall wird der Auftragnehmer mit einem Selbstbehalt belastet.

Der Versicherungsbetrag für die Bauleistungsversicherung wird auf die am Bau Beteiligten anteilig verrechnet und in Höhe von **0,30%** von der Brutto-Schlussrechnungssumme einbehalten. Der Selbstbehalt für einen vom Auftragnehmer zu vertretenden Schadensfall **beträgt 150,00 Euro und** wird dem Auftragnehmer belastet.

Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung zu melden. Der Auftragnehmer hat die ordnungsgemäße Schadenmeldung direkt an den Versicherer zu richten und eine Kopie hiervon dem Auftraggeber zu übersenden.

Verluste durch Diebstahl hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde, wie auch dem Auftraggeber zu melden und sich dies bestätigen zu lassen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und über die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße und prüffähige Belege beizufügen.

Der Auftragnehmer darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind. Im Falle einer Schadensbehebung ist das Schadensbild durch eine Fotoaufnahme zu dokumentieren.

Die dem Auftraggeber über die Versicherungsleistung hinaus entstehenden Kosten der Schadensbeseitigung werden dem Auftragnehmer von der Schlussrechnung abgezogen.

10.8 Bauleitung / Objektüberwachung / Projektsteuerung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat Architekten und / oder Fachingenieure mit der Bauüberwachung / Objektüberwachung beauftragt (Bauleitung) sowie ggf. Projektsteuerer eingeschaltet. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers und seiner Fachbauleitung bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig mit der Bauleitung / Objektüberwachung über die erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen abzustimmen. Die Bauleitung / Objektüberwachung bzw. die Projektsteuerung sind zu Weisungen in technischer Hinsicht befugt. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung insbesondere zur Eingehung finanzieller Verpflichtungen zu Lasten des Auftraggebers sind diese nicht befugt.

10.9 Fachbauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle im erforderlichen Umfang zu besetzen. In jedem Falle hat während der Ausführungszeiten ein deutschsprachiger, sachkundiger und entscheidungsbefugter Fachbauleiter vor Ort ansprechbar zu sein.

Sollte der Auftragnehmer während der Dauer des Bauvorhabens den zuständigen Bauleiter auswechseln wollen, so hat er hierzu das Einvernehmen des Auftraggebers einzuholen. Dieser ist nicht berechtigt, die Einwilligung ohne wichtigen Grund zu verweigern. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen in der Qualifikation und Berufserfahrung gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen.

Der Bauleiter stellt die ordnungsgemäße Vertragserfüllung einschließlich der Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, der Unfallverhütungsvorschriften, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsstättenrichtlinien, des SiGe-Plans und Auflagen der Berufsgenossenschaften sicher und nimmt Weisungen vom Auftraggeber und der von ihm bevollmächtigten Personen entgegen.

10.10 Ausführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass insbesondere das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Alle Leistungen beinhalten die Lieferung, das Abladen, die Lagerung, die Entfernung und die Entsorgung der dazugehörigen Stoffe, Bauteile, Verpackungen und sonstigen Materialien, sofern vertraglich – insbesondere im Leistungsverzeichnis – nichts anderes vereinbart wurde.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Einhaltung etwaiger vereinbarter Qualitäten und Standards durch Vorlage der technischen Datenblätter nachzuweisen.

10.11 Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zur Arbeitszeit zu beachten und ist hierfür selbst verantwortlich.

Die regelhafte Arbeitszeit an Werktagen lautet:

Montag - Freitag: von 7.00 Uhr bis 18.30 Uhr,

Samstag: von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr,

In der Zeit von 12.00 – 14.00 Uhr sind ruhestörende Arbeiten zu vermeiden.

In Abstimmung mit der Objektüberwachung und mit Zustimmung des Auftraggebers können andere Arbeitszeiten genehmigt werden. Samstagsarbeit ist dem Auftraggeber vorher anzuzeigen. Der Auftragnehmer bleibt jedoch für die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben selbst verantwortlich. Eventuell erforderliche Genehmigungen oder Abstimmungen sind von ihm zu veranlassen.

Die Auftragnehmer haben sich täglich in der Werkstatt des Facility Management in das Anwesenheitsbuch mit folgenden Angaben einzutragen: Firmenname, verantwortlicher Mitarbeiter, Anzahl der Personen, Beginn und Ende der Arbeitszeit, Abteilung in der gearbeitet wird und Unterschrift des Verantwortlichen.

10.12 Vertragsstrafe

Ein Vertragsstrafeversprechen gilt ebenso im Falle der Vereinbarung eines neuen Fertigstellungstermins. Einer neuen Vereinbarung einer Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

10.13 Abschlagsrechnungen

Der Auftragnehmer ist gem. § 16 VOB/B zur Stellung von Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt berechtigt. Stellt der Auftragnehmer Abschlagsrechnungen, so hat er seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen.

Alle Abschlagsrechnungen sind in papierform 1-fach beim Auftraggeber ohne Anlagen und zugleich 2-fach inkl. aller notwendigen Anlagen und Nachweise beim bauleitenden Fachplaner einzureichen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags (z.B. Zusatzaufträge) sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen.

Pauschale Abschlagsrechnungen ohne Beachtung der vorstehenden sowie sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben werden zurückgewiesen. Die Bezahlung von Abschlagsrechnungen stellt weder ein Anerkenntnis noch eine Abnahme der ausgeführten Leistung dar.

10.14 Nachträge (zu § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B)

Begehrt der Auftraggeber

1. eine Änderung des vereinbarten Werkerfolgs (§ 631 Absatz 2 BGB) oder
 2. eine Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist,
- streben die Vertragsparteien Einvernehmen über die Änderung und die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen und vor der Ausführung, schriftliche prüffähige Nachtragsangebote über die Mehr- oder Mindervergütung zu erstellen und dem Auftraggeber über die Objektüberwachung vorzulegen, im Falle einer Änderung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit einer Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Erzielen die Parteien binnen 15 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung nach Absatz 1, kann der Auftraggeber die Änderung in Textform anordnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der Anordnung des Auftraggebers nachzukommen, einer Anordnung nach Satz 1 Nummer 1 jedoch nur, wenn ihm die Ausführung zumutbar ist.

Die Höhe des Vergütungsanspruchs für den infolge einer Anordnung des Bestellers nach § 650b Absatz 2 vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln.

Bei der Berechnung von Abschlagszahlungen kann der Auftragnehmer 60 Prozent seiner in einem Angebot genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende schiedsgutachterliche oder gerichtliche Entscheidung ergeht. Wählt der Auftragnehmer diesen Weg und ergeht keine anderslautende schiedsgutachterliche oder gerichtliche Entscheidung, wird die geschuldete Mehrvergütung erst nach der Abnahme des Werks fällig. Zahlungen, die die geschuldete Mehrvergütung übersteigen, sind dem Besteller zurückzugewähren und ab ihrem Eingang beim Auftragnehmer zu verzinsen. § 288 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und § 289 Satz 1 gelten entsprechend.

Sofern der Auftragnehmer durch Leistungsänderungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht bei Vorlage ihres Nachtragsangebotes mitteilt, ist eine Verlängerung der Vertragsfristen aufgrund der Leistungsänderung oder der zusätzlichen Leistung ausgeschlossen.

Dieser Vertrag gilt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes im Nachtragsvertrag vereinbart wird, auch für die angeordnete Leistungsänderung und zusätzlichen Leistungen.

10.15 Stundenlohnarbeiten

Zusätzliche Stundenlohnarbeiten sind nicht vorgesehen und werden nur vergütet, wenn sie vom Auftraggeber vorher ausdrücklich angeordnet werden. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich der Art und Umfang der erbrachten Leistung. Sofern ausdrücklich und schriftlich eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart wird, ist dem Auftraggeber der Nachweis über den Zeitaufwand (Datum, Zeitaufwand, Personen, konkreter Inhalt der einzelnen Tätigkeiten) zeitnah, spätestens am nächsten Werktag, zur Prüfung vorzulegen.

10.16 Übernahme betriebstechnischer Anlagen

Sofern die Prüfung betriebstechnischer Anlagen auf ihre Vertragsgemäßheit aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unverzüglich nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 5 VOB/B
- geht die Gefahr nach § 12 Abs. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über

10.17 Pläne und sonstige Arbeitsunterlagen

Vom Auftraggeber werden Ausführungspläne und Berechnungsgrundlagen für die Montage- und Werkstattplanung des Auftragnehmers in elektronischer / digitaler Form über den beauftragten Fachplaner zur Verfügung gestellt.

10.18 Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Leistungen des Auftragnehmers -

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung die notwendigen Montage- und Werkstattpläne zu erstellen und digital (pdf & dwg) sowie 1-fach als Papierexemplar dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist in DIN A 0 herzustellen.

Sämtliche Planunterlagen, insbesondere Revisionsunterlagen, sind anhand des mit den Ausschreibungsunterlagen übergebenen CAD-Pflichtenheftes zu erstellen. Eine Musterdatei ist eigenverantwortlich beim Klinikum Osnabrück abzufordern und bei der Erstellung der Unterlagen zu verwenden. Alle Pläne sind als bearbeitbare Datei im DWG-Format und als pdf zu übergeben.

10.19 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der Auftraggeber verlangt entsprechend § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für sämtliche Leistungen eine förmliche Abnahme. Eine fiktive, stillschweigende Abnahme, etwa durch behördliche Abnahme oder durch die Ingebrauchnahme des Bauwerks oder Teile desselbigen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder unzugängliche Teilleistungen gemäß § 4 Abs. 10 VOB/B sind dem Auftraggeber mindestens 10 Werktage vor ihrer Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und auf schriftliches Verlangen einer der Vertragsparteien bis spätestens zum angezeigten Fertigstellungstermin gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Die Rechtswirkungen einer rechtsgeschäftlichen Abnahme werden mit dieser Bauzustandsbesichtigung nicht ausgelöst. Dem Auftragnehmer bleibt nachgelassen, alternativ die vertragsgerechte Ausführung in anderer geeigneter Weise, z.B. durch einzelfallbezogene Lichtbilder, nachzuweisen.

Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber mindestens 2 Wochen vor Abnahme aktuelle Bestands- und Revisionspläne aller baulichen und technischen Anlagen sowie alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen oder hierfür bestimmten Stellen für die Anlagen, die einer Abnahme bedürfen. Zudem hat er als Nachweis der Abnahmefähigkeit alle geforderten behördlichen Abnahmebescheinigungen, Genehmigungen und Prüfungsberichte, die schriftliche Bestätigung des Brandschutzsachverständigen des Auftragnehmers, dass die Anforderungen gemäß Brandschutzgutachten erfüllt sind sowie die Protokolle über Probeläufe zu übergeben. Werden die Revisionsunterlagen nicht in der oben genannten Frist vollständig vorgelegt, kann eine Abnahme nicht durchgeführt werden. Revisionsunterlagen sind zum Betrieb des Klinikums wichtige technische Unterlagen, die vorliegen müssen. Das Fehlen ist daher ein wesentlicher Mangel.

Erscheint der Auftragnehmer nicht zu einem Abnahmetermin, der vereinbart wurde oder zu dem der Auftraggeber mit genügender Frist eingeladen hatte, so trägt er die dem Auftraggeber entstehenden nutzlosen Aufwendungen (z.B. von erschienenen Sachverständigen). Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

10.20 Schlussrechnung

Die Schlussrechnung hat der Auftragnehmer nach Fertigstellung der Leistung und Abnahme mit allen notwendigen Unterlagen in prüffähiger Form und dem Ausweis der Mehrwertsteuer 1-fach dem Auftraggeber und 2-fach dem beauftragten bauleitenden Fachplaner zuzuleiten.

Sollte sich nach Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung des Auftragnehmers herausstellen, ist dieser verpflichtet, die sich daraus ergebende Überzahlung dem Auftraggeber zu erstatten. Er ist nicht berechtigt, sich auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) zu berufen.

10.21 Skonto

Im Fall einer Vereinbarung gilt Folgendes: Vom Auftragnehmer angebotenes Skonto wird von jeder Abschlags- und Schlussrechnung abgezogen, für die die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Eingang der prüffähigen Rechnung bei der im Auftragschreiben benannten Stelle.

10.22 Freistellungserklärung

Der Auftragnehmer hat im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b Einkommenssteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der Auftraggeber 15 Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

10.23 Mängelansprüche (zu §§ 4 Abs. 7/13 VOB/B)

Mängelansprüche richten sich nach den Vorschriften der VOB/B. Abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B vereinbaren die Parteien jedoch eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und die dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnenden Protokoll niedergelegt werden.

Für genehmigungspflichtige technische Anlagen gehört die Erteilung der Genehmigung zum geschuldeten Leistungserfolg des Auftragnehmers. Die Mängelfristen beginnen frühestens mit dem Tag der Genehmigung.

Der Auftraggeber kann Mängel auch bereits vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Im Übrigen ist § 4 Abs. 7 VOB/B insoweit abgewandelt, dass es keiner Auftragsentziehung vor Geltendmachung etwaiger Mängelansprüche bedarf.

10.24 Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für

- Abdichtungsarbeiten gegen drückendes und nicht drückendes Wasser
- und
- Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten

beträgt zehn Jahre ab Abnahme.

10.25 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

Vereinbarte Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten beziehen sich auch auf spätere Auftragserweiterungen nach § 1 Abs. 3 oder § 1 Abs. 4 VOB/B.

10.26 Baustellenreinigung

Verschmutzungen öffentlicher und nichtöffentlicher Straßen sowie allgemein zugänglichen Verkehrsflächen rund um das Baugrundstück sind unaufgefordert vom Auftragnehmer unverzüglich zu beseitigen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von allen Ansprüchen Dritter die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht betreffend frei.

Ferner hat der Auftragnehmer ohne besondere Aufforderung laufend, spätestens aber am Ende eines Arbeitstages, für die Sauberhaltung seines Leistungsbereiches zu sorgen.

Die Aufforderungen können rechtswirksam auch an den Fachbauleiter, den Polier, den Montageleiter oder – bei Abwesenheit – an die sonstigen vor Ort eingesetzten Mitarbeiter des Auftragnehmers erfolgen.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Mahnung des Auftraggebers nicht unverzüglich nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Reinigung von einem Dritten ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten zu belasten, auch in Form des Einbehalts von Zahlungen auf die Schlussrechnung.

Nach Beendigung ihrer vertraglichen Leistungen ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen und vollständigen Räumung der Baustelle verpflichtet. Alle Schutt-, Abfall- und Verpackungsmaterialien sind umgehend zu beseitigen und von der Baustelle zu entfernen. Eine gesonderte Vergütung hierfür erfolgt ebenso wenig wie die Erstattung von Deponiegebühren, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

10.27 Entsorgung

Der Auftragnehmer übernimmt die vollständige fachgerechte Entsorgung der von ihm eingesetzten oder verarbeiteten Materialien (z.B. Abfall, Schutt, Transportmaterialien, Baustoffe, Farbreste, Flüssigkeiten). Entsprechende Container-, Abfuhr- und Deponiegebühren sind einzukalkulieren.

Die Materialien sind zu klassifizieren und im Sinne der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, insbesondere des Abfallbeseitigungsgesetzes, zu behandeln.

Die Abfalleinrichtungen (Müllcontainer etc.) des Auftraggebers dürfen nicht genutzt werden.

Materialien und Abfälle jeglicher Art dürfen in keinem Fall über die Toilettenanlagen oder in den Sanitärcontainern in das Abwassersystem eingeleitet werden, sondern müssen gelagert und entsorgt werden. Das Untergraben oder Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz u.ä. ist verboten.

Bei Nichteinhaltung dieser Pflichten setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Frist zur Nacherfüllung, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den Umständen des Einzelfalles entbehrlich. Nach Fristablauf darf der Auftraggeber eine fachgerechte Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers durchführen.

10.28 Parken

Es ist nicht davon auszugehen, dass in direktem Zusammenhang zur Baustelle, zum Baufeld oder zur Baustelleneinrichtung Parkplätze zur Verfügung gestellt werden können.

Es wird jedoch für Firmenfahrzeuge für Be- und Entladetätigkeiten in der Nähe der Baustelle eine Haltemöglichkeit geben. Die Haltestelle muss dann jedoch nach dem Be- und Entladen unverzüglich verlassen werden.

Vom Klinikum können eine begrenzte Anzahl an Dauerparkausweisen für Firmenfahrzeuge gegen ein Pfand von 50 € ausgeliehen werden. Diese Ausweise berechtigen dann kostenneutral auf den öffentlichen und ausgewiesenen Parkflächen des Klinikums zu parken

Parken auf Behindertenparkplätzen, Feuerwehraufstellflächen oder Feuerwehruzufahren ist strengstens untersagt und wird mit einem Rechnungsabzug von 50 € je dokumentiertem Parken auf diesen Flächen belegt.

10.29 Hausordnung

Auch für die Baustelle gilt die Hausordnung des Klinikums, welche unter <https://www.klinikum-os.de/service/raeume-verpflegung/hausordnung> eingesehen werden kann. Explizit soll hier noch einmal auf das Rauchverbot auf der Baustelle auch im Außenbereich hingewiesen werden. Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet. Zuwiderhandlung werden durch einen Rechnungsabzug in Höhe von 50 € geahndet. Es erfolgt keine vorherige Ermahnung.

10.30 Nachunternehmereinsatz

Der Auftragnehmer kann vertraglich geschuldete Leistungen an qualifizierte, erfahrene und leistungsfähige Nachunternehmer vergeben. Sofern nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften die Qualifikation durch Zertifikate nachzuweisen ist, wird der Auftragnehmer nur solche Nachunternehmer beauftragen, die eine solche Qualifizierung nachweisen. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich vom Auftragnehmer solche Nachunternehmer für die einzelnen Gewerke vor der Ausschreibung der entsprechenden Leistungen schriftlich benennen zu lassen und diese innerhalb einer Woche nach der jeweiligen Benennung bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. sehr schlechte Erfahrungen aus früheren Bauvorhaben) abzulehnen. Soweit der Auftraggeber die möglichen Nachunternehmer nicht ablehnt, gilt dies als Zustimmung des Auftraggebers zum Einsatz dieser Nachunternehmer. Der Auftraggeber ist binnen gleicher Frist berechtigt, eigene Nachunternehmervorschläge zu benennen, die der Nachunternehmer bei den Ausschreibungen berücksichtigt.

Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber zur vollständigen Vertragserfüllung.

Der Auftragnehmer trägt die volle Verantwortung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, dass bei der Baumaßnahme keine illegalen Arbeitskräfte beschäftigt werden. Er sichert zu, bei der Ausführung von Aufträgen alle ihm aufgrund des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) obliegenden Pflichten einzuhalten und verpflichtet sich, Nachunternehmer nur unter der Bedingung zu beauftragen, dass diese sich verpflichten, ebenfalls zuverlässig und gesetzestreu im Sinne des MiLoG und AEntG zu arbeiten und weitere Subunternehmen nur unter denselben Voraussetzungen zu beauftragen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass sämtliche Arbeitskräfte, auch der Nachunternehmer, über sämtliche behördlichen Genehmigungen verfügen und entsprechend versichert sind. Der Auftragnehmer hat dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen und bei seinen Nachunternehmer zu kontrollieren. Sollte der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weitergehender Rechte befugt, ihm eine angemessene Frist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen mit Kündigungsandrohung zu setzen und ihm nach fruchtlosem Fristablauf den Vertrag zu kündigen und/oder Schadensersatz bzw. Freistellung bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zu verlangen.

10.31 Sicherheit auf der Baustelle – Sicherheits- und Gesundheitsschutz

Der Auftraggeber setzt für die Baustelle einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben.

Erforderliche Anweisungen des Koordinators werden in Abstimmung mit der Bauleitung / Objektüberwachung erteilt und sind vom Auftragnehmer zu befolgen.

Der Auftragnehmer einschließlich etwaiger Nachunternehmer haben die erforderlichen Unterlagen und Informationen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers zur Einhaltung von gesetzlichen und behördlichen Vorgaben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes bleibt unberührt.

Der Auftragnehmer stellt zu jeder Zeit sicher, dass die von ihm eingesetzten Personen die sicherheits- und gesundheitsschutzrechtlichen Vorgaben beachten können. Hierzu gehört auch, dass keine Sprachbarrieren bestehen und ein ordnungsgemäßes Verhalten in Notfällen gewährleistet wird.

10.32 Haftung für Materialien des Auftragnehmers

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

10.33 Kündigung

Die Kündigung des Vertrages richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der VOB/B bzw. des BGB. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit zu beenden. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt u. a. vor, wenn der Auftragnehmer

- die Vertragserfüllungsbürgschaft auch nach Nachfristsetzung von 14 Tagen nicht erbringt,
- ohne angemessenen Grund die Arbeit nicht aufnimmt oder unterbricht,
- die Arbeiten so langsam ausführt, dass eine rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
- gegen die Pflichten aus dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz verstößt, es sei denn, der Verstoß rechtfertigt bei objektiver Wertung aller Umstände keine Kündigung,
- über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens eröffnet, ein Eigenantrag auf Eröffnung gestellt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.

Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigungen des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann. Er hat die Baustelle ordnungs-gemäß zu räumen.

Die Parteien verpflichten sich für den Fall der Kündigung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen, den erreichten Leistungsstand in einem gemeinsamen Aufmaß zu ermitteln.

10.34 Nachrückerregelung / Ersatzbeauftragung bei Ausfall des Auftragnehmers

Der Auftraggeber behält sich vor, im Falle eines Ausfalls des ursprünglich beauftragten Auftragnehmers den Bieter mit dem nächstplatzierten wirtschaftlichen wertbaren Angebot aus dem ursprünglichen Vergabeverfahren mit der Fortführung der Leistung zu beauftragen, sofern die vergaberechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Ein Ausfall des Auftragnehmers liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer die Leistung nicht aufnimmt, die Leistungserbringung endgültig verweigert, wesentliche Vertragspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt, die vertragsgemäße Leistungserbringung dauerhaft nicht sicherstellen kann oder der Vertrag aus einem dieser Gründe beendet wird.

Eine Ersatzbeauftragung kommt nur in Betracht, wenn die Leistung inhaltlich unverändert bleibt, keine Änderung des Gesamtcharakters des Auftrags erfolgt, die ursprünglichen Vertragsbedingungen im Wesentlichen fortgelten und der nachrückende Bieter weiterhin geeignet, leistungsfähig und leistungsbereit ist.

Der nachrückende Bieter hat auf Anforderung des Auftraggebers schriftlich zu bestätigen, dass er den Auftrag zu den im ursprünglichen Vergabeverfahren angebotenen Konditionen übernimmt. Ein Anspruch auf Beauftragung besteht nicht.

Eine Ersatzbeauftragung ist ausgeschlossen, wenn wesentliche Änderungen der Leistung erforderlich werden, die ursprünglichen Angebots- oder Vertragsgrundlagen nicht mehr fortgelten können oder Zweifel an der vergaberechtlichen Zulässigkeit der Ersatzbeauftragung bestehen. In diesen Fällen bleibt die Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens vorbehalten.

10.35 Vereinbarungen zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben der §§ 13 bis 15 NTVergG

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Fall der Auftragserteilung den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in seinem Unternehmen bei der Ausführung der beauftragten Leistung, die innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird, ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des NTVergG zu zahlen.

Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, die in Ziffer 1 genannten Verpflichtungen zur Zahlung von Mindestentgelten auch den von ihm eingesetzten oder von Nachunternehmen eingesetzten Nachunternehmen aufzuerlegen, die Abgabe der entsprechenden Verpflichtungserklärungen mit diesen zu vereinbaren sowie von diesen einzufordern und dem Auftraggeber die Verpflichtungserklärungen vorzulegen. Die Verpflichtung von Nachunternehmen zur Zahlung des Mindestentgeltes nach Ziffer 1 besteht nur für Leistungen, die der beauftragte Nachunternehmer innerhalb des Gebietes der

Bundesrepublik Deutschland erbringen wird. Die Verpflichtungserklärungen können nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 NTVerG auch im Wege der Präqualifikation erbracht werden.

Vorstehende Verpflichtungen beziehen sich auf die Verpflichtungserklärungen über die Zahlung von Mindestentgelten nach § 4 Abs. 1 NTVerG.

Die Erklärungen sind vor Einsatz des jeweiligen Nachunternehmens einzufordern und dem Auftraggeber vorzulegen.

Die Mindestentgeltverpflichtung bezieht sich jeweils auf die beauftragte Nachunternehmerleistung und das insoweit geltende Mindestentgelt. Soweit keine Mindestentgeltregelung nach § 4 Abs. 1 NTVerG existiert, ist das vergabespezifische Mindestentgelt gemäß NTVerG zu zahlen.

Nachunternehmen im Sinne dieser Regelungen sind in der Regel rechtlich selbständige Unternehmen, die von dem beauftragten Auftragnehmer zur Erbringung der ausgeschriebenen Leistung herangezogen werden, die in sich abgeschlossene Teilleistungen bilden und nicht nur untergeordnete Hilfsdienste oder bloße Zulieferungen darstellen. Der Auftragnehmer hat die rechtliche Einordnung der von ihm zur Ausführung eingesetzten Dritten in eigener Verantwortung zu prüfen. Die Regelung des § 4 Nr. 4 VOL/B bleibt unberührt.

Die Vertragsparteien vereinbaren vor dem Hintergrund der Regelung in § 14 Abs. 1 NTVerG ein allgemeines Recht des Auftraggebers zur jederzeitigen Kontrolle, ob der Auftragnehmer und die zur Auftragsausführung eingesetzten Nachunternehmen die von ihnen im Hinblick auf das NTVerG übernommenen Pflichten erfüllen.

10.36 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer ist zur Abtretung seiner gegen den Auftraggeber bestehenden Ansprüche nicht berechtigt. Der Auftragnehmer darf nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegen den Auftraggeber aufrechnen.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur ausüben, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

10.37 Ungültigkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregeln nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -

Version: Juli 2026